



International
Handball
Federation

XI. Reglement für Internationale und Kontinentale Schiedsrichter

Ausgabe: 4. März 2022



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – „Internationaler“ und „Kontinentaler“ Schiedsrichter-Status	2
Artikel 2 – Globales IHF-Schiedsrichter-Ausbildungsprogramm und offizielle IHF-Schiedsrichter-Prüfung	2
Artikel 3 – Anerkennung von Sondergruppen innerhalb des Pools der internationalen Schiedsrichter	3
Artikel 4 – Qualifikation zum internationalen Schiedsrichter	3
Artikel 5 – Streichung aus dem Pool der internationalen Schiedsrichter	4
Artikel 6 – Verfahren zur Erstellung der jährlichen Schiedsrichterliste	5
Artikel 7 – Vergütung bei IHF-Veranstaltungen	5
Artikel 8 – Kontinentale Schiedsrichter	6
Artikel 9 – Kontinentübergreifende Schiedsrichtereinsätze	6

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.

Voraussetzung für ein funktionierendes Schiedsrichterwesen weltweit ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der IHF, den Kontinentalföderationen und den Nationalverbänden. Einladungen an Schiedsrichter zu Einsätzen auf einem anderen Kontinent erfolgen über die IHF-RSK, mit der Zustimmung und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Kontinentalföderation.



Artikel 1

1. „Internationaler“ und „Kontinentaler“ Schiedsrichter-Status

1. Mit der Ernennung zum internationalen Schiedsrichter und der Erstellung der jährlichen „internationalen Schiedsrichterliste“ wird offiziell bekannt gegeben, welche Schiedsrichter zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine Nominierung für Weltmeisterschaften, Olympische Spiele und andere IHF-Veranstaltungen in Frage kommen.
2. Daraus folgt, dass nur Schiedsrichter, die aktuell (oder voraussichtlich in naher Zukunft) diesen hohen Anforderungen gerecht werden, für eine Ernennung zum internationalen Schiedsrichter und zur Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste in Frage kommen. (Die Anforderungen für eine Berücksichtigung und die Prüfungsinhalte, sind Teil des Reglements für offizielle IHF-Schiedsrichterlehrgänge.)
3. Die begrenzte Beteiligung der IHF bei der Ernennung der kontinentalen Schiedsrichter in den einzelnen Kontinenten dient dazu, die Interessen der IHF für den Fall zu wahren, dass diese Schiedsrichter eine Nominierung für Spiele erhalten, die Teil von IHF-Veranstaltungen sind (z. B. Qualifikationen für Weltmeisterschaften und Olympische Spiele).



Artikel 2

2. Globales IHF-Schiedsrichter-Ausbildungsprogramm und offizielle IHF-Schiedsrichter-Prüfung

1. Der Grundgedanke des Globalen Schiedsrichter-Ausbildungsprogramms (GRTP) und der offiziellen IHF-Schiedsrichter-Prüfung ist die Sichtung und Schulung junger SR-Talente aus allen Kontinenten mithilfe eines einheitlichen anspruchsvollen Programms, für eine Ernennung zum internationalen Schiedsrichter, und die Erstellung eines Pools, aus dem die Schiedsrichter bei allen IHF-Veranstaltungen eingesetzt werden können.
2. Nach der Einführung des GRTP-Programms besteht die internationale Schiedsrichter-Liste aus (i) Schiedsrichtern, die den IHF-Status durch die Teilnahme am GRTP-Programm oder an einer offiziellen IHF-Schiedsrichter-Prüfung erreicht haben und (ii) Schiedsrichtern, die vor der Einführung des GRTP-Programms zum internationalen Schiedsrichter ernannt worden sind und die unter [1.1.](#)

angeführten Vorgaben erfüllen.

3. Während eines GRTP-Kurses und einer offiziellen IHF-Schiedsrichter-Prüfung müssen die Kandidaten mindestens zwei Spiele leiten und einen Regel-, Shuttle-Run- und Videotest bestehen. Der Kurs bzw. die Prüfung kann (i) bei einem Wettbewerb von adäquatem Niveau, (ii) als Beobachtung im Land der Kandidaten, bei der das Gespann in Spielen der höchsten Liga von adäquatem Niveau geprüft wird und (iii) bei einer Junioren- bzw. Jugend-Weltmeisterschaft stattfinden. Die Zahl der Kandidaten bei einer solchen Veranstaltung sollte ein Drittel der Gesamtzahl der teilnehmenden Schiedsrichter nicht überschreiten.
4. Nach erfolgreichem Abschluss des GRTP oder einer offiziellen IHF-Schiedsrichter-Prüfung erhalten die Schiedsrichter (i) nach einem ersten GRTP-Kurs oder einer Beobachtung im eigenen Land ein hellblaues IHF-Abzeichen oder (ii) nach einem zweiten GRTP-Kurs oder der Teilnahme an einer Junioren- bzw. Jugend-Weltmeisterschaft das reguläre blaue IHF-Abzeichen.
5. Schiedsrichter, die kein reguläres blaues IHF-Abzeichen haben und Spiele einer Junioren- bzw. Jugend-Weltmeisterschaft leiten, erhalten zu diesem Zweck das hellblaue IHF-Abzeichen.



Artikel 3

3. Anerkennung von Sondergruppen innerhalb des Pools der internationalen Schiedsrichter

1. Die IHF-RSK ist laut IHF-Statuten gehalten, aus der Gruppe der internationalen Schiedsrichter eine Elite-Gruppe und einen Perspektivkader zu erstellen.
2. Die Elite-Gruppe umfasst grundsätzlich diejenigen Schiedsrichter, die bei vergangenen IHF-Veranstaltungen unter Beweis gestellt haben, dass sie das zur Nominierung für „A“-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele erforderliche Niveau bereits erreicht haben. Die Schiedsrichter der Elite-Gruppe werden regelmäßig bekannt gegeben, im Zuge von Nominierungen für A-Weltmeisterschaften und/oder dementsprechende Lehrgänge.
3. Der Perspektivkader umfasst grundsätzlich diejenigen Schiedsrichter, die den IHF-Status über das GRTP-Programm oder eine offizielle IHF-Schiedsrichter-Prüfung erreicht haben und jünger als 40 Jahre sind. Mit Vollendung des 40. Lebensjahres werden die Schiedsrichter dahingehend geprüft, ob sie in die Elite-Gruppe aufgenommen werden können.



Artikel 4

4. Qualifikation zum internationalen Schiedsrichter

1. Nur die erfolgreiche Teilnahme an IHF-Prüfungslehrgängen ermöglicht den Kandidaten die Aufnahme in den Kreis der internationalen Schiedsrichter (siehe Reglement für offizielle

Schiedsrichterlehrgänge).

2. Grundsätzlich ist jeder Nationalverband berechtigt, drei Schiedsrichtergespanne für die jährlich von der IHF-Regel- und Schiedsrichter-Kommission erstellten Schiedsrichterliste zu melden. Darüber hinaus ist die Meldung eines zusätzlichen Frauengespannes als viertes Gespann zulässig. In absoluten Ausnahmefällen kann jedoch die IHF-RSK veranlassen, dass zwei oder vier zusätzliche Schiedsrichter aus demselben Mitgliedsverband an einem IHF-Prüfungslehrgang teilnehmen, um in die IHF-Liste aufgenommen zu werden. Die dafür geltenden Kriterien werden von der IHF-RSK festgelegt.
3. Das Höchstalter zur Beförderung von Schiedsrichtern ist auf 40 Jahre festgesetzt worden. Dies ermöglicht es auch ehemaligen Spielern und Trainern, nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn die erforderlichen Qualifikationen zu erwerben. Die Altersgrenze von 40 Jahren gilt so gut wie ausnahmslos. Im Ausnahmefall entscheidet ausschließlich die IHF-RSK, beispielsweise aus Gründen der geschlechtlichen Gleichstellung oder der geografischen Ausgewogenheit.
4. Ausschließlich kontinentale Schiedsrichter werden zur Teilnahme an Prüfungslehrgängen für die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter zugelassen. Die Nominierung ist der IHF-RSK vorbehalten. Da die Schiedsrichter mit Unterstützung der entsprechenden Kontinentalföderation und des Nationalverbands Teilnehmer des GRTP-Programms und der offiziellen IHF-Schiedsrichter-Prüfung sind, geht die IHF davon aus, dass sie auch bei ihrer Nominierung für IHF-Veranstaltungen unterstützt werden.



Artikel 5

5. Streichung aus dem Pool der internationalen Schiedsrichter

1. Bei der jährlichen Revision zur Überprüfung der Leistung und des Potentials aller internationalen Schiedsrichter (zum Verfahren siehe Punkt [6](#)) entscheidet die IHF-RSK in jedem einzelnen Fall, ob der Status als internationaler Schiedsrichter weiterhin gerechtfertigt ist. Die IHF-RSK kann Rücksprache mit der betreffenden Kontinentalföderation halten, ihre Entscheidung ist jedoch endgültig und rechtskräftig. Die Entscheidung, einem Schiedsrichter den Status abzuerkennen, muss nicht unbedingt durch Probleme bedingt sein, sondern kann sich aus der Bewertung des zukünftigen Potentials angesichts des sich ständig entwickelnden Wettbewerbs ergeben.
2. Im Alter von 50 Jahren wird allen Schiedsrichtern der Status als internationaler Schiedsrichter entzogen.
3. Neben der jährlichen Revision hat die IHF-RSK das Recht, Schiedsrichtern aufgrund der Leistung oder des Betragens den Status als internationaler Schiedsrichter abzuerkennen. Grundsätzlich verliert der Schiedsrichter den Status unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung, die nicht anfechtbar ist. Der Ausschluss kann bis auf weiteres, für eine gewisse Zeit oder dauerhaft erfolgen.
4. Anträgen der Kontinentalföderationen oder der Nationalverbände mit hinreichender Begründung, Schiedsrichtern den Status als internationaler Schiedsrichter abzuerkennen, gibt die IHF-RSK

grundsätzlich statt. Voraussetzung ist, dass die betreffende Kontinentalföderation und der Nationalverband entsprechende Maßnahmen treffen.



Artikel 6

6. Verfahren zur Erstellung der jährlichen Schiedsrichterliste

1. Die jährliche Schiedsrichterliste gilt ab dem 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
2. Die IHF-RSK plant ihre Jahres-Revision so, dass die Kontinentalföderationen und die Nationalverbände jeweils im Mai über die entsprechenden Entscheidungen der IHF-RSK informiert werden, welche internationalen Schiedsrichter für die nächste Saison anerkannt worden sind.
3. Die betreffende Kontinentalföderation hat der IHF-RSK (durch die IHF-Geschäftsstelle) spätestens bis 30. Juni mitzuteilen, welche der von der IHF-RSK zugelassenen Schiedsrichter wieder gemeldet werden. Bleibt diese Meldung aus, werden die Schiedsrichter automatisch gestrichen.
4. Mit der Meldung ist für jeden Schiedsrichter ein Personalbogen mit aktualisierten Angaben auf dem von der IHF zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.



Artikel 7

7. Vergütung bei IHF-Veranstaltungen

Den bei IHF-Veranstaltungen eingesetzten Schiedsrichtern werden folgende Kosten erstattet:

- Reisekosten vom Wohnort zum Anreiseort und zurück (bei mehr als 600 km Entfernung Economy-Flug, per Bahn oder Schiff/Fähre in der 1. Klasse, oder wahlweise mit dem PKW); die Reisen sind mit dem jeweiligen Organisator zu koordinieren.
- Visakosten
- Impfkosten
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Alle weiteren mit der IHF vorab geregelten Kosten
- Tagegelder gemäß IHF-Reisekosten-Reglement
- Vergütungen gemäß Reglement für IHF-Wettbewerbe.



Artikel 8

8. Kontinentale Schiedsrichter

1. Grundsätzlich erstellt jede Kontinentalföderation in eigenem Verfahren ihre eigene „kontinentale Schiedsrichterliste“.
2. Auf einer kontinentalen Schiedsrichterliste werden sowohl Schiedsrichter mit Aufstiegsmöglichkeiten (durch das GRTP-Programm oder eine offizielle IHF-Schiedsrichter-Prüfung) zum internationalen Schiedsrichter geführt als auch Gespanne, für die diese Erwartungen nicht zutreffen (aus Gründen des Alters, der sprachlichen Fähigkeiten oder der Begabung). Folglich kann die Kontinentalföderation von den IHF-Bestimmungen hinsichtlich sprachlicher Anforderungen oder Altersgrenzen abweichen.
3. Im Fall möglicher Kandidaten für die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter sind die Kontinentalföderationen dringend gehalten, die oben genannten Bestimmungen für internationale Schiedsrichter und das IHF-Reglement für offizielle Schiedsrichterlehrgänge zu beachten, damit die betreffenden Schiedsrichter angemessen vorbereitet sind und eventuelle Aufstiegsmöglichkeiten nutzen können.
4. Im Rahmen des für die IHF-Liste relevanten Zeitplans haben die Kontinentalföderationen der IHF jährlich eine Kopie der kontinentalen Schiedsrichter-Liste vorzulegen, einschließlich der Personaldaten. Dies geschieht in gleichem Umfang und Format wie für die internationalen Schiedsrichter.
5. Für den Einsatz kontinentaler Schiedsrichter für Spiele, die Teil einer in den Zuständigkeitsbereich der IHF fallenden Veranstaltung sind, bedarf es der Zustimmung der IHF-RSK. Diese Zustimmung erfolgt entweder durch die Nominierung bestimmter kontinentaler Schiedsrichter für eine bestimmte Veranstaltung oder für den generellen Einsatz bestimmter kontinentaler Schiedsrichter für ein Jahr.



Artikel 9

9. Kontinentübergreifende Schiedsrichtereinsätze

1. Wenn Kontinentalföderationen oder Nationalverbände andere Kontinente um ihre Unterstützung bei der Schiedsrichter-Nominierung für bestimmte Veranstaltungen auf nationaler oder kontinentaler Ebene bitten möchten, muss eine entsprechende Anfrage an die betreffende Kontinentalföderation über die IHF-Geschäftsstelle gerichtet werden. Handelt es sich hierbei um eine Veranstaltung, die in die Zuständigkeit der IHF fällt, z. B. Qualifikationen für Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele, ist die Unterstützung der IHF zu beantragen.
2. Der Antrag ist spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.
3. Es ist der Kontinentalföderation, die um Unterstützung gebeten wird, überlassen, die Schiedsrichter in Absprache mit der IHF auszuwählen. Es ist nicht angebracht, ein bestimmtes

Schiedsrichtergespann zu verlangen.

4. Eine Kontinentalföderation oder ein Nationalverband darf nicht direkt mit dem Nationalverband eines anderen Kontinents in Kontakt treten. Strikt untersagt ist es, direkt mit einem Schiedsrichtergespann in Verbindung zu treten. Nationalverbände oder Schiedsrichter, an die derartige Anfragen gerichtet werden, dürfen diese nicht annehmen und haben diese unverzüglich an die IHF weiterzuleiten.
5. Einladungen an Schiedsrichter müssen den Bedingungen gemäß Punkt [7](#) entsprechen.